



Simon Fromme

ausschließlich per E-Mail:

**Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Bezug: Ihr Widerspruch vom 11.05.2019  
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/2019-20/WS  
Datum: 03.06.2019  
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Fromme,

auf Ihr mit Schreiben vom 11.05.2019 eingelegten Widerspruch ergeht folgender

**Widerspruchsbescheid:**

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik vom 18.04.2019 wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entstandenen Aufwendungen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 € erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

**Begründung:**

I.

Mit Schreiben vom 03.04.2019 baten Sie um Übersendung der

Kapitel sämtlicher Grundschutzbausteine aus dem aktuellen IT-Grundschutz-Kompendium in maschinenlesbarer Form, d.h. entweder in JSON, XML, als Datenbank-Dump oder in einem vergleichbaren Format. Insbesondere \*nicht\* als PDF-Datei, wie auf der BSI-Webseite

Bundesamt für Sicherheit in  
der Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 03 63  
53133 Bonn

TEL +49 228 99 9582-0  
FAX +49 228 99 9582-5400

ifg@bsi.bund.de

poststelle@bsi-bund.de-mail.de

<https://www.bsi.bund.de>



Seite 2 von 3

angeboten.

Mit seinem Bescheid vom 18.04.2019 hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) den Zugang gemäß § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt, da die von Ihnen gewünschten Informationen bereits in maschinenlesbarer Form (html) auf der BSI-Webseite veröffentlicht sind.

Hierzu haben Sie am 11.05.2019 Widerspruch eingelegt.

II.

1.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

In Ihrer IFG-Anfrage vom 03.04.2019 baten Sie um Übersendung aller Kapitel sämtlicher Grundschutzbausteine aus dem aktuellen IT-Grundschutz-Kompodium in maschinenlesbarer Form, d.h. entweder in JSON, XML, als Datenbank-Dump oder in einem vergleichbaren Format.

Wie bereits im Bescheid vom 18.04.2019 dargelegt, sind die von Ihnen gewünschten Informationen bereits öffentlich auf der Webseite des BSI als maschinenlesbares html-Format verfügbar. Die gewünschten Informationen sind somit aus einer allgemein zugänglichen Quelle ohne großen Aufwand zu beziehen, so dass gemäß § 9 Abs. 3 IFG kein Anspruch auf Informationszugang besteht.

Sinn und Zweck des IFG ist unter anderem die Transparenz der Verwaltung und der Zugang zu amtlichen Informationen für jedermann. Mit dieser Veröffentlichung hat das BSI diesen Grundsatz aus § 1 S. 1 IFG, nämlich den Zugang zu amtlichen Informationen, bereits erfüllt. Die Anspruchsvoraussetzung liegt somit nicht vor.

Dies ändert auch das Wahlrecht des Antragsstellers bezüglich der Art des Informationszugangs aus § 1 Abs. 2 S. 2 IFG nicht. Diese Norm regelt die Art des Informationszugangs nur dann, wenn ein Anspruch auf diesen besteht. Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen ist das hier nicht der Fall.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG.

3.

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei vollständiger Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 € zugrunde zu legen. Hier ist eine Gebühr von 30 € festgesetzt worden.



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50667 Köln erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

